

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Schleich vom 01.01.2020
in der Fassung der III. Nachtragssatzung vom 01.01.2026**

(Bereinigte Fassung)

Der Gemeinderat Schleich hat am 24.10.2019 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührentschuldner**

Gebührentschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührentschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 02.10.2015 außer Kraft.

Schleich, den 29.10.2019
Ortsgemeinde Schleich
gez. Rudolf Körner, Ortsbürgermeister (DS)

Anlage
zur Friedhofsgebührensatzung Schleich

I. Reihengrabstätten

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach
§ 2 der Friedhofssatzung
in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften
(Grabnutzungszeit = 20 Jahre) | 375,00 € |
| 2. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach
§ 2 der Friedhofsgebührensatzung
in Grabfeldern für Grünfeldbestattungen
(Grabnutzungszeit = 20 Jahre) | 1.500,00 € |
| 3. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte
nach § 2 der Friedhofssatzung
in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften
(Grabnutzungszeit = 15 Jahre) | 220,00 € |
| 4. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte
nach § 2 der Friedhofssatzung
in Grabfeldern für Grünfeldbestattungen
(Grabnutzungszeit = 15 Jahre) | 600,00 € |

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|---|----------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach
§ 13a der Friedhofssatzung | 220,00 € |
| oder bei Beisetzung von 2. Urne in einem Grab im Grünfeld
(§ 19 Abs. IV Satz 2 der Friedhofssatzung) | 220,00 € |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Es werden erhoben:

- | | |
|---|----------|
| - für eine Sargbestattung von Personen
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 570,00 € |
| - für eine Sargbestattung von Personen
ab vollendetem 5. Lebensjahr | 780,00 € |
| - für eine Urnenbeisetzung | 260,00 € |

- eventuelle Zusatzleistungen:	
• Gestellung Verschalung	40,00 €
• Gestellung Laufrost	40,00 €
• Räumen Fundament	215,00 €
• Räumen Aufwuchs	65,00 €
• Einsatz Tauchpumpe	90,00 €
• Einsatz Kompressor	110,00 €

Hinweis:

Bei Beerdigung / Beisetzung an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag wird ein weiterer Zuschlag in Höhe von 10 % anfallen, welcher ebenfalls an den Zahlungspflichtigen weiter berechnet wird.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

V. Plattenbelag

a) Einzelgrabstelle	100,00 €
b) Urnengrabstelle	60,00 €

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweis:

Die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2020 ist am 01.01.2020 in Kraft getreten.

Die I. Nachtragssatzung vom 01.01.2023 ist am 01.01.2023 in Kraft getreten.

Die II. Nachtragssatzung vom 01.01.2025 ist am 01.01.2025 in Kraft getreten.

Die III. Nachtragssatzung vom 01.01.2026 ist am 01.01.2026 in Kraft getreten.